



# **Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

## **Bericht für das Jahr 2022**

- 1. Allgemein**
  - 1.1. Begriff**
  - 1.2. Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**
  - 1.3. Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**
  
- 2. Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**
  - 2.1. Bezirkssozialarbeit**
  - 2.2. Schuldner- und Insolvenzberatung**
  - 2.3. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen**
  - 2.4. Psychosoziale Betreuung**
  - 2.5. Suchtberatung**

## **1. Allgemein**

### **1.1 Begriff**

Folgende Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) sind laut Gesetzgebung möglich:

- Schuldnerberatung,
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Psychosoziale Betreuung und
- Suchtberatung.

Bei der Konzeption, Gewährung und Umsetzung der Eingliederungsleistungen muss – gemäß der gesetzlichen Bestimmung – in der Hauptsache die Zielsetzung „Eingliederung in Arbeit“ Berücksichtigung finden. Somit müssen die Eingliederungsleistungen bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen wirksam werden.

Die Landeshauptstadt München legt größten Wert darauf, dass die Leistungen grundsätzlich allen Bürger\*innen zur Verfügung stehen. Unter die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II fallen sie jedoch nur, wenn sie von Kund\*innen aus dem Rechtskreis des SGB II in Anspruch genommen werden und zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen. Sie sind in das System von Fördern und Fordern des SGB II eingebunden.

### **1.2 Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

Nach § 2 Abs. 7 der Kooperationsvereinbarung wurde die Wahrnehmung der Leistungen vom Jobcenter (JC) München auf die Landeshauptstadt München rückübertragen. Somit leistet die Landeshauptstadt München einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Die Landeshauptstadt München kann bei den Leistungserbringer\*innen auf jahrelang eingespielte, funktionierende Strukturen und Netzwerke zurückgreifen. Hierzu zählen neben der Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern (SBH) insbesondere die städtische Schuldnerberatung, das Referat für Bildung und Sport, das Gesundheitsreferat, die Freien Träger sowie der Bezirk Oberbayern.

### **1.3 Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

Bei der Erbringung der Eingliederungsleistungen arbeiten die Landeshauptstadt München, das JC München und externe Dienstleister\*innen eng zusammen. In diesem „Dreiecksverhältnis“ wurden Zuständigkeiten festgelegt, um den Leistungsprozess erfolgreich zu gestalten. So soll die Zugangssteuerung zu den Eingliederungsleistungen in der Regel über das JC München erfolgen.

Stellen Mitarbeiter\*innen des JC München, insbesondere die Fallmanager\*innen sowie die Integrationsfachkräfte, einen wirtschaftlichen, persönlichen oder sozialen Beratungsbedarf fest, den sie selbst nicht klären können und der eine kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II erforderlich macht, leiten sie die bedürftigen Kund\*innen an die BSA weiter.

Die Zusammenarbeit des JC München mit der BSA bei den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II und den Freiwilligen Leistungen ist in einer Dienstanweisung geregelt. Diese Dienstanweisung wird laufend aktualisiert und insbesondere an geltende Datenschutzregelungen angepasst. Die Anpassung findet in interdisziplinärer Zusammenarbeit und unter Einbeziehung der verschiedenen Fachlichkeiten statt. Die Steuerungsbereiche sowohl auf Seiten des JC München als auch auf Seiten der BSA und der SBH prüfen die Dienstanweisung regelmäßig auf Änderungsbedarfe und halten somit deren Aktualität nach.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem JC München und der BSA kontinuierlich weiterzuentwickeln, findet auf der Leitungsebene sowohl ein regelmäßiger als auch ein anlassbezogener Austausch statt. Daneben finden zweimal jährlich gemeinsame SBH-Leitungsrunden statt, bei denen sowohl die Hausleitungen des JC München als auch die Hausleitungen des Bereichs Soziales anwesend sind und die Zusammenarbeit betreffende Themen besprechen. Dieses Austauschformat wurde seit Beginn der Corona-Pandemie ausgesetzt und läuft nun wieder an. Der erste Termin ist für Oktober dieses Jahres geplant. Um die Thematik des § 16a SGB II auch in den Sozialbürgerhäusern kontinuierlich voranzubringen, tragen Hausleitungen aus den Bereichen JC München und Soziales die Schwerpunktverantwortung für das dazugehörige Maßnahmenpaket und setzen sich sehr intensiv mit diesem Thema auseinander.

Die Mitarbeiter\*innen der BSA erfassen im Fachverfahren SoJA WebFM alle auf Veranlassung des JC München erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die Erhebung und Dokumentation der Eingliederungsleistungen anderer Leistungserbringer\*innen gestaltet sich auf Grund der Vielzahl dieser Leistungserbringer\*innen und der unzureichenden technischen Möglichkeiten sowie der unterschiedlichen IT-Anwendungen weiterhin schwierig.

Selbstverständlich können SGB II-Leistungsempfänger\*innen – wie alle Münchner Bürger\*innen – auch selbstständig den Kontakt zur BSA in den SBH sowie zu allen unter Ziffer 1.2 genannten Akteur\*innen suchen. Bei diesen Eingliederungsleistungen, die mengenmäßig höher ausfallen, kommt dem Aspekt des Förderns ein überragendes Gewicht zu. Sie kann man als Eingliederungsleistungen im weiteren Sinn deuten, da durch sie erst die mittelbaren Voraussetzungen für die zielgerichteten Schritte zur Eingliederung in das Erwerbsleben geschaffen werden. Auf Grund von langjährig bestehenden, vertrauensvollen Kund\*innenbeziehungen sind die Beschäftigten der o. g. Leistungserbringer\*innen sehr häufig direkt mit SGB II-Leistungsempfänger\*innen im Kontakt. Hier wirken sich auch die kurzen Wege innerhalb der SBH positiv aus.

## 2. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

### 2.1 Bezirkssozialarbeit

#### 2.1.1 Allgemeine Situation in der BSA

In den Sozialbürgerhäusern der Landeshauptstadt München waren zum 31.12.2022 332,20 der insgesamt rund 395<sup>1</sup> zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente (VZÄ) durch 384 der in der BSA tätigen Beschäftigten in Voll- und Teilzeit besetzt.

#### 2.1.2 Durch BSA erbrachte Leistungen

Die Leistungserbringung der BSA in diesem Bereich ist für die Unterstützung der Kund\*innen des JC München – wie für alle Bürger\*innen – von hoher Bedeutung. Gerade die Zusammenarbeit der BSA mit dem JC München in den SBH, in der eine besondere Stärke liegt, wird fortlaufend optimiert.

Die BSA hat im Jahr 2022 gemäß Stand der Dokumentation 25 Regelleistungen erbracht, die sich folgendermaßen aufteilen:

Art der Leistung	Fallzahlen
Ohne Angabe	2
BBJH* - Jugendhilfebedarf	-/-
Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder	5
Häusliche Pflege von Angehörigen	-/-
Schuldnerberatung	5
Schulversäumnisse	-/-
Suchtberatung	-/-
persönliche, soziale und wirtschaftliche Notlagen	13
<b>Summe</b>	<b>25</b>

\* Berufsbezogene Jugendhilfe München (BBJH)

Die Zahlen zu den durch die BSA im Jahr 2022 erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen für die Kund\*innen des JC München sind im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht rückläufig. Über die Ursachen liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Vermutlich ist der Rückgang aber der Corona-Pandemie-Situation geschuldet, mit ihren einhergehenden Sicherheitsmaßnahmen wie z. B. Lockdowns, Kontakteinschränkungen und ggf. auch verstärkten Arbeitsweise im Homeoffice. Dadurch könnte es zu einer geringeren Zahl an Zuweisungen vom JC München an das SBH-Soziales gekommen sein.

1 Inklusive BSA-Einarbeitungs-Pool und Kompensationsstellen (z. B. Sozialfondsstellen)

### **2.1.2.1 Sanktionen bei Haushalten mit Kindern**

Gem. der Dienstabweisung (DA) zur Zusammenarbeit mit der BSA erfolgt verbindlich die Einschaltung der BSA, wenn es sich um eine Bedarfsgemeinschaft handelt, in der mindestens ein minderjähriges Kind, ein\*e Jugendliche\*r lebt, da die Sanktion eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen könnte. Die BSA ist für die Abklärung der Kindeswohlgefährdung und ggf. für die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls verantwortlich. Zeugt die Situation nicht von einem Gefährdungsfall und leben keine minderjährigen Kinder oder Jugendlichen im Haushalt, weist das JC München die Hilfebedürftigen schriftlich auf das Beratungsangebot der BSA hin.

In der Zeit von Januar bis Juli 2022 ist der Eintritt von Sanktionen pandemisch-bedingt vermieden worden.

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führten zu Leistungsminderungen. Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) wurden nicht geahndet. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Während des Zeitraums des Sanktionsmoratoriums ist die Leistungsminderung auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt. Die in der Statistik ausgewiesene Größe der prozentualen Minderung bezieht sich jeweils auf den laufenden Leistungsanspruch, den eine Person ohne Sanktionen gehabt hätte. Ist der individuelle laufende Leistungsanspruch beispielsweise aufgrund der Anrechnung von Einkommen geringer als der Regelbedarf, so kann der Wert der prozentualen Leistungsminderung mehr als 10 Prozent betragen. Insbesondere während des Übergangszeitraums zum Sanktionsmoratorium kommt es aufgrund hoher personeller Auslastung dazu, dass bereits laufende Sachverhalte erst so spät abschließend bearbeitet werden können, dass dies außerhalb der 3-monatigen Wartezeit der Grundsicherungsstatistik SGB II erfolgt. Dadurch können Leistungsminderungen von insgesamt über 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs in die statistische Messung eingehen. Dies kann dazu führen, dass der durchschnittliche Minderungsbetrag pro Person oberhalb des Betrags von 10 Prozent der höchsten Regelbedarfsstufe liegt.

Im Jahr 2023 ergeben sich aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes neue Sanktionsregelungen. Hier ist eine Neuausrichtung in Abstimmung mit der BSA vorzunehmen.

Seit dem 01.01.2023 wurden diese Sanktionen mit der Einführung des Bürgergeldes in Form von Leistungsminderungen neu geregelt. Zukünftig erhalten die Bürgergeld-Beziehenden einen Vertrauensvorschuss, so dass Verfehlungen bei der Mitwirkung zunächst keine Auswirkungen auf etwaige Kürzungen ihrer Zahlungen haben. Erst wenn das Jobcenter zur Auffassung kommt, dass eine Mitwirkung verbindlich eingefordert werden muss, kann es zu Leistungsminderungen kommen. Eine Einschaltung der BSA zwecks finanzieller Gefährdungen – wie in der o. g. Dienstabweisung vorgesehen – ist aufgrund dieser Neuregelungen nicht mehr vorgesehen, da eventuelle wichtige Gründe oder Härtefälle vorab abgeklärt werden müssen.

### **2.1.2.2 Härtefallprüfungen U25**

Eine Härtefallprüfung nach § 22 Abs. 5 SGB II erfolgt immer, wenn ein sog. „U25“ (unter 25-jährige Leistungsbezieher\*in) aus dem elterlichen Haushalt ausziehen will. Eine Stellungnahme der BSA über das Vorliegen eines Härtefalls ist für das JC München bindend. Diese Härtefallprüfung erfolgte im Jahr 2022 in 52 Fällen. Im Vorjahr wurden 81 Fälle dokumentiert, im Jahr 2020 waren es 74 Fälle.

### 2.1.2.3 Kommunale Eingliederungsleistungen (durch BSA) in Haushalten mit SGB II-Bezug

In 571 Fällen fand eine Kooperation mit dem JC München auf Veranlassung der Bezirkssozialarbeit statt. Im Jahr 2021 wurden 612 Fälle dokumentiert, im Jahr 2020 belief sich die Fallzahl auf 606.

Eine psychosoziale Beratung in Haushalten mit SGB II-Bezug fand 2022 insgesamt für 4.790 Haushalte statt. Im Vorjahr 2021 wurden 5.459 Beratungen dokumentiert, im Jahr 2020 waren es 6.243 Haushalte. Da in einem Haushalt in der Regel mehrere Leistungen erbracht werden, wurden in diesen Haushalten insgesamt 9.773 Leistungen im Jahr 2022 erbracht:

#### Psychosoziale Beratungen im Berichtsjahr 2022

Leistungsfelder	Fallzahlen		
	2020	2021	2022
Erwachsenengefährdung	134	125	124
Erwachsenenilfe und Wohnen	2.941	2.511	2.133
Kinderschutz	1.702	1.580	1.431
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	3.545	3.268	3.014
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren	817	738	662
Wirtschaftliche Hilfen	3.097	2.761	2.409
<b>Summe</b>	<b>12.236</b>	<b>10.983</b>	<b>9.773</b>

Zahlenquelle: BSA

### 2.1.3 Überblick

Auf den drei Diensten BSA 0 - 59, BSA 60plus, BSA in der zentralen Wohnungslosenhilfe baut die neue Steuerungslogik des Sozialreferats auf, nach der für jeden dieser BSA-Dienste ein Amt als Hauptsteuerung verantwortlich ist. Alle drei Dienste arbeiten weiter ganzheitlich, d. h. alle Aufgaben im Rahmen der Erwachsenenilfe werden von allen drei Diensten gleichförmig erbracht.

Dies gilt im Prinzip auch für den Bereich des Wohnens, wenn man davon absieht, dass die BSA der zentralen Wohnungslosenhilfe darüber hinaus den Auftrag hat, ihre Zielgruppe wieder in reguläre Mietverhältnisse zu integrieren. Seit Juli 2021 kann sich der Dienst BSA 60plus durch den Wegfall der Jugendhilfeaufgaben daher intensiver der wachsenden Zielgruppe der über 60-Jährigen annehmen.

## **2.2 Schuldner- und Insolvenzberatung**

### **2.2.1 Allgemeine Situation**

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München (ohne BSA) wird zu einem Drittel vom Sozialreferat (Fachbereich S-I-SIB) und zu zwei Dritteln von den Freien Trägern erbracht. In VZÄ sind insgesamt 54,88 Berater\*innen in der Schuldnerberatung beschäftigt, davon 37,31 bei den Freien Trägern (Stichtag 31.12.2022).

Im Mittelpunkt der Schuldnerberatung steht immer die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Schuldner\*innen. Diese gelingt auf Dauer nur, wenn die Beratung einem ganzheitlichen Ansatz folgt und damit die spezifische Lebenssituation der Kund\*innen in den Blick nimmt. Eine zuverlässige Existenzsicherung, die Befähigung zur finanziell ausgeglichenen Haushaltsführung, der nachhaltige Wohnraumerhalt, die Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sind nur einige zu nennende Voraussetzungen für eine nachhaltige Regulierung oder Teilregulierung der Schulden, bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

In sehr einfach gelagerten Fällen kann die Schuldnerberatung durch die BSA in den SBH erfolgen (s. Ziffer 2.1). Kund\*innen mit komplexeren Problemlagen werden von dort an die Schuldner- und Insolvenzberatung weitervermittelt.

Die Nachfrage nach Schuldner- und Insolvenzberatung ist auch nach der Corona-Pandemie sehr hoch. Durchschnittlich hat jede\*r Schuldner\*in in der Schuldnerberatung zehn Gläubiger\*innen und Gesamtschulden in Höhe von 36.742 Euro (aus der internen Statistik der Landeshauptstadt München entnommen, ohne Verbände, Stand: Dezember 2022). Aus den Lebensbiografien der Schuldner\*innen ist abzuleiten, dass vorwiegend nicht Luxusgüter, sondern Gegenstände im Rahmen einer gesellschaftlich „normalen“ Lebensführung finanziert werden.

5.963 Schuldner\*innen wurden im Jahr 2022 persönlich beraten, weitere 8.520 wurden telefonisch oder online beraten. Die Fallzahlen in der Schuldnerberatung (städtisch und Freie Träger) je Vollzeitstelle bleiben mit 110 auf nahezu gleichem Niveau wie in 2021 (99). Ebenso bewegte sich die Wartezeit (für eine Langzeitberatung) im Vergleich zu 2021 (2,5 - 3 Monate) im Bereich von drei Monaten. In dringenden Fällen erfolgte unverändert eine vorgezogene Terminvergabe.

Auch im Bereich der Selbständigen und Kleinunternehmer\*innen, in welchem sich die Anfragen im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt haben, ist ein anhaltender Beratungsbedarf auf nahezu vergleichbarem Niveau festzustellen. Es war festzustellen, dass nach der überwundenen Corona-Pandemie, bedingt durch die durch den Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste allgemeine Teuerung und insbesondere die gestiegenen Energiekosten eine direkte oder indirekte Ursache für den Beratungsbedarf ergaben. Bislang ist nicht festzustellen, dass sich eine Besserung für das Jahr 2023 abzeichnet, zumal den Betroffenen noch die Energiekostenabrechnungen bevorstehen.

Die seit Ende 2020 in Kraft getretene Verkürzungsregelung des Insolvenzverfahrens auf drei Jahre hat das Verfahren für viele Betroffene zudem wesentlich attraktiver gemacht. Erfahrungsgemäß gibt es einen Verzögerungseffekt zwischen dem Auftreten von Verschuldungsursachen und dem Zeitpunkt, ab dem die Betroffenen sich an eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle wenden, sodass der volle Umfang der Folgen aus der Inflation und der Energiekrise noch nicht absehbar ist.

Die „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“, die „Hauswirtschaftliche Beratung verschuldeter Haushalte durch Ehrenamtliche“, die Mitarbeit im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ und die Haushaltsbudgetberatung „FIT-FinanzTraining“ runden das Beratungsangebot der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München ab.

Die von der Stadt geförderte Energieberatung wurde im Jahr 2022 mit 101.000 Euro von der Landeshauptstadt München finanziert.

Eine separate Haushaltsbudgetberatung (FIT-FinanzTraining) haben im Jahr 2022 491 Personen in Anspruch genommen. In der „Hauswirtschaftlichen Beratung“ begleiteten 26 ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen im Jahr 2022 direkt vor Ort 50 Haushalte, die sich in immer schwieriger und komplexer werdenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befanden.

Hauptsächliche Überschuldungsursachen sind unverändert Arbeitslosigkeit und Niedrigeinkommen, letzteres in Verbindung mit der allgemeinen Teuerung. Hiervon sind insbesondere ältere und getrennterziehende Ratsuchende betroffen. Besorgniserregend ist, dass Erkrankungen (psychisch und physisch) als Auslöser für Überschuldung signifikant zugenommen haben.

Die Landeshauptstadt München hat im Jahr 2022 für das Gesamtpaket Schuldner- und Insolvenzberatung, Hauswirtschaftliche Beratung und Prävention rund 7,6 Mio. Euro ausgegeben.

## **2.2.2 Dienstleistungen der Schuldner- und Insolvenzberatung für den Rechtskreis SGB II**

Arbeitslosigkeit und Überschuldung korrelieren weiterhin auf hohem Niveau. So bezogen 32 % (1.921 Personen) aller 5.963 persönlich beratenen Personen Leistungen nach dem SGB II. Im Vergleich zum Vorjahr ist in der Schuldnerberatung der Anteil des SGB II-Klientels an allen beratenen Personen annähernd gleichgeblieben.

## **2.2.3 Ausblick**

Auch im Jahr 2022 war die Arbeit der Münchner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in großen Teilen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Zusätzlich werden die Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine und den damit einhergehenden Kostensteigerungen im Energiebereich, aber auch in den täglichen Lebenshaltungskosten als ein Thema der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen spürbar werden. Bereits jetzt ist eine Zunahme des Bedarfs der Ratsuchenden an existenzsichernden Maßnahmen zu verzeichnen.

Durch Beschluss der Vollversammlung vom 25.11.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04448, wurden ab dem Jahr 2022 für die Dauer von drei Jahren insgesamt drei VZÄ in der Beratung und 0,75 VZÄ in der zuarbeitenden Teamassistenz zugeschaltet. Davon wurden eine VZÄ in der Beratung und 0,75 VZÄ zuarbeitende Teamassistenz der städtischen Beratungsstelle zugeschaltet, zwei VZÄ für die Beratung entfallen auf die Wohlfahrtsverbände. Diese befristeten Stellen sind zwischenzeitlich besetzt. Um den jedoch den hohen Beratungsstandart für die Ratsuchenden beizubehalten, sollen diese befristeten Stellen entfristet und damit das erreichte Qualitätsniveau für die Ratsuchenden sichergestellt werden.

## 2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen

### 2.3.1 Allgemeine Situation bei der Betreuung minderjähriger Kinder

Die Zuständigkeit für die Planung, den Betrieb und die Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Fachaufsicht über die in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des Referats für Bildung und Sport (RBS). Das RBS ist für den Betrieb von rund 460 städtischen Einrichtungen, in denen ca. 38.800 Kinder betreut werden, verantwortlich. Zusätzlich sind noch knapp 1.070 Münchner Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (inklusive Eltern-Kind-Initiativen) tätig. Die Fachaufsicht für diese Einrichtungen liegt ebenfalls beim RBS.

Inklusive der Angebote im Grundschulbereich stehen insgesamt rund 115.750 Betreuungsplätze für Münchner Kinder von 0 bis 10 Jahren zur Verfügung.

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2021/2022 (Stand: 01.01.2022) konnte in München das Betreuungsangebot für Kinder in städtischer und in freigemeinnütziger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen sowie in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege insgesamt erneut gesteigert werden: Für Kinder von 0 bis 3 Jahren um knapp 600 Plätze (+ 2,3 %), für Kindergartenkinder um ca. 1.800 Plätze (+ 2,2 %) und für Kinder im Grundschulalter um knapp 1.450 Plätze (+ 3,8 %).

#### Betreuungsplätze im Berichtsjahr 2022/2023

	Anzahl Plätze	VVJ <sup>1</sup> (in %)	Davon städtisch	VVJ <sup>1</sup> (in %)	Davon Freie und sonstige Träger <sup>2</sup>	VVJ <sup>1</sup> (in %)	Versorgungsgrad (in %)	VVJ <sup>1</sup> (in %)
Kinder 0 - 3 Jahre	25.856	+ 2,3	4.537	+ 2,3	21.319	+ 2,3	54	+ 3,8
Kinder 3 - 6 Jahre	50.985	+ 2,2	18.748	+ 1,3	32.217	+ 2,7	99	+ 1,0
Ganztägige Betreuung für Grundschüler*innen	38.913	+ 3,8	16.157	+ 1,7	22.756	+ 5,4	82	+ 1,2
<b>Summe</b>	<b>115.754</b>	<b>+ 2,8</b>	<b>39.442</b>	<b>+ 1,6</b>	<b>76.312</b>	<b>+ 3,4</b>		

<sup>1</sup> Vergleich Vorjahr (Stand: Januar 2023)

<sup>2</sup> inklusive Plätze in Eltern-Kind-Initiativen, Heilpädagogischen Tagesstätten, Tagespflege und Großtagespflege

### 2.3.2 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder für den Rechtskreis SGB II

Gegenüber Eltern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Eltern, die bereits einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen, die vorrangige Dringlichkeitsstufe A. Wer glaubhaft macht, dass sich die gegebene Dringlichkeit absehbar erhöhen wird, wird entsprechend dieser künftigen höheren Dringlichkeit eingewertet, wobei dann aber die Verpflichtung besteht, innerhalb von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass diese Dringlichkeit nunmehr in voller Höhe

vorliegt.

Zum SGB II-Anteil an den kommunalen Eingliederungsleistungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Sofern Eltern im Berichtsjahr (Kitajahr) 2022/2023 Leistungen nach § 19 SGB II oder nach §§ 27ff. Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen, sieht die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 12.07.2019, zuletzt geändert am 07.06.2022 (mit Wirkung zum 31.08.2022), für städtische Kindertageseinrichtungen eine vollständige Befreiung von den Besuchsgebühren für das komplette Berichtsjahr (Kitajahr) 2022/2023 vor.

Krippen- und Kindergartenkinder sowie Schulkinder im Kooperativen Ganztagskindergarten konnten im Berichtsjahr (Kitajahr) 2022/2023 auf Grundlage des Bildungs- und Teilhabegesetzes ebenfalls vollständig vom Verpflegungsgeld befreit werden. Für Hort- und Tagesheimkinder gilt auf Grundlage der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) dasselbe.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel oder am Fördermodell EKlplus teilnehmen, wird das Elternentgelt auf Antrag in voller Höhe erstattet.

Sowohl für städtische Kindertageseinrichtungen als auch für Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel oder am Fördermodell EKlplus teilnehmen, war auch im Berichtsjahr (Kitajahr) 2022/2023 eine (Teil-)Übernahme des Verpflegungsgeldes im Rahmen einer Kostenübernahme auf Grundlage des Bildungs- und Teilhabegesetzes möglich.

Dies galt allerdings nicht für Hort- und (städtische) Tagesheimkinder. In diesen Fällen konnte das Verpflegungsgeld - auf Antrag - durch die Zentrale Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport auf Grundlage der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII übernommen werden.

Sowohl beim Bildungs- und Teilhabepaket als auch bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe war im Berichtsjahr (Kitajahr) 2022/2023 eine vollständige Übernahme des Verpflegungsgeldes möglich.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und privater Trägerschaft, die nicht an der Münchner Förderformel teilnehmen, übernimmt die Landeshauptstadt München (Sozialreferat – Wirtschaftliche Jugendhilfe) die Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen. Steht die Familie in einem in § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Sozialleistungsbezug (SGB II u. a.), so werden die Elternbeiträge grundsätzlich im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

Eine Gebührenermäßigung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen lässt allerdings nicht in jedem Fall den statistischen Rückschluss zu, dass eine Betreuung für Kinder im SGB II-Bezug vorliegt und es sich um eine Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II handelt, da generell viele Familien mit geringem Einkommen (auch ohne SGB-Bezug) von diesen Vorschriften profitieren.

**Anzahl und Höhe der Übernahmen von Elternbeiträgen durch die Landeshauptstadt München für die Kinderbetreuung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft und Kindertagespflege**

	2021		2022	
	Anzahl Gebühren- übernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)	Anzahl Gebühren- übernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)
<b>Tageseinrichtungen</b>	<b>2.457</b>	<b>9,4</b>	<b>2.550</b>	<b>9,8</b>
davon Kinderkrippen	534	3,8	573	4
davon Kindergärten	865	4,1	884	4,2
davon Horte	116	0,3	109	0,3
davon sonstige	942	1,2	984	1,3
<b>Kindertagespflege</b>	<b>2.074</b>	<b>27,1</b>	<b>1.933</b>	<b>27,1</b>
<b>Anzahl Elternbeitragsübernahmen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege</b>	<b>4.531</b>	<b>36,5</b>	<b>4.483</b>	<b>36,9</b>

Zahlenquelle: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Stand Mai 2022

**2.3.3 Ausblick**

Bei den Kindern von null bis drei Jahren haben mit Stand zum 01.01.2023 etwa 54 % einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege. Jährlich werden durch Bauvorhaben der Landeshauptstadt München und anderer Träger durchschnittlich rund 800 weitere Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen. Diese Anstrengungen bringen die Landeshauptstadt München dem erklärten Ziel näher, allen Eltern ein passendes Betreuungsangebot machen zu können. Bei den Kindern von ein bis drei Jahren haben rund 74 % (Stand 01.01.2023) einen Betreuungsplatz.

Im Kindergartenbereich liegt der Versorgungsgrad bei 99 % (Stand 01.01.2023). Jährlich sollen durch Bauvorhaben der Landeshauptstadt München und von sonstigen Trägern ca. weitere 1.100 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen.

Bei der ganztägigen Versorgung von Grundschulkindern liegt der Versorgungsgrad für das Schuljahr 2022/2023 bei rund 82 %.

## 2.4 Psychosoziale Betreuung

### 2.4.1 Allgemeine Situation in der Sozialpsychiatrischen Beratung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der Bezirk Oberbayern Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI) und Gerontopsychiatrische Dienste (GPDI) für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen, einen mobilen psychiatrischen Krisendienst sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. Der Krisendienst Psychiatrie bietet darüber hinaus für Menschen ab 16 Jahren an sieben Tagen und 24 Stunden telefonische Beratung, kurzfristige Beratungstermine und mobile Einsätze am Ort der Krise für Menschen in schweren akuten seelischen Krisen an.

Zehn Sozialpsychiatrische Dienste und vier Gerontopsychiatrische Dienste, örtlich nach Stadtteilen gegliedert, sind niedrigschwellige Anlaufstellen für umfassende psychosoziale Beratung und Betreuung für Menschen mit psychischen Problemen ab einem Alter von 18 Jahren sowie für ihre Angehörigen. Ihr Angebot umfasst – regional unterschiedlich ausgeprägt – aufsuchende Hilfen, Krisenintervention, persönliche Beratung und längerfristige Begleitungen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung.

Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit den Kliniken bei stationärer Behandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sozial- und Gerontopsychiatrischen Dienste für den gesamten Bereich der ambulant-psychiatrischen Hilfen.

Die Landeshauptstadt München ist ebenfalls Trägerin eines Sozialpsychiatrischen Dienstes. Diese Einrichtung bietet ein vergleichbares Angebot wie die Einrichtungen der Freien Träger; bietet aber zusätzlich Beratung für jene Menschen an, die aus Krisensituationen heraus über die Polizei an die Gesundheitsbehörde gemeldet werden.

Im Jahr 2022 (aktuell verfügbare Zahlen) wurden insgesamt in den SPDI in München 6.170 Klient\*innen und Angehörige mit 41.733 Kontakten betreut.

#### Personen und Kontakte SPDI und GPDI gesamt München

Personen			Kontakte		
2022	2021	VVJ <sup>1</sup> (in %)	2022	2021	VVJ <sup>1</sup> (in %)
6.170	6.032	102,38 %	41.733	40.649	102,67 %

<sup>1</sup> Vergleich Vorjahr

Insgesamt ist in den SPDI und GPDI in München im Jahresvergleich 2021/2022 die Zahl der Klient\*innen und Angehörigen und die Zahl der Kontakte leicht angestiegen.

Die SPDI der Freien Träger wurden im Jahr 2022 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 4.929.976 Euro finanziert. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an dieser Förderung durch Sachmittelpauschalen. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen für die SPDI im Jahr 2022 insgesamt 229.116 Euro, die Gerontologischen Psychosozialen Dienst (GPDI), wurden im Jahr 2022 mit 67.977 Euro.

Weitere psychosoziale Hilfen im Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung, wie das Traumahilfezentrum, das Münchner Bündnis gegen Depression, Selbsthilfe und andere Einrichtungen wurden 2022 mit weiteren 1.636.481 Euro durch das Gesundheitsreferat gefördert.

## 2.4.2 Sozialpsychiatrische Betreuung für den Rechtskreis SGB II

Der Anteil der SGB II-Empfänger\*innen in der psychosozialen Betreuung beträgt im Jahr 2022 21,48 %.

## 2.5 Suchtberatung

### 2.5.1 Allgemeine Situation in der Suchtberatung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der **Bezirk Oberbayern** Suchtberatungsstellen und Kontaktläden Freier Träger für Menschen mit Suchtmittelkonsum und Abhängigkeitserkrankungen, psychosoziale Begleitung bei Substitutionsbehandlung sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. In München werden 14 Suchtberatungen gefördert, davon drei Beratungseinrichtungen für Essstörungen sowie elf weitere Beratungseinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie Drogen, Alkohol oder auch der Therapieschnellvermittlung. Es sind niedrigschwellige Anlaufstellen zur umfassenden Beratung und Betreuung für Menschen mit problematischem Suchtmittelkonsum im Alter ab 18 Jahren sowie für deren Angehörige. Das Angebot umfasst – unterschiedlich ausgeprägt – persönliche Beratung und längerfristige Begleitungen, Kriseninterventionen, ambulante Rehabilitation, Nachsorge, aufsuchende Hilfen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit der stationären Versorgung und mit niedergelassenen Ärzt\*innen bei Substitutionsbehandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sucht- und Drogenberatungen für den gesamten Bereich der Münchner Suchthilfe.

Insgesamt wurden durch Suchtberatungen der Freien Träger im Jahr 2022 (aktuellste verfügbare Zahlen) 11.368 Klient\*innen erreicht und im Rahmen von 77.378 Kontakten betreut.

### Suchtberatung in München in den Jahren 2021/2022

Personen			Kontakte		
2022	2021	VVJ <sup>1</sup> (in %)	2022	2021	VVJ <sup>1</sup> (in %)
11.368	10.026	113,39 %	89.873	77.378	116,15 %

<sup>1</sup> Vergleich Vorjahr

Im Jahresvergleich 2021/2022 ist ein leichter Anstieg in Höhe von 13,39 % an betreuten Personen festzustellen. Gleichzeitig sind die Kontakte um 16,15 % gestiegen.

Die **Suchtberatungsstellen der Freien Träger** wurden im Jahr 2022 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 8.692.293 Mio. Euro finanziert. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an der Förderung durch Sachmittelpauschalen und Mietkostenanteile. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen im Jahr 2022 insgesamt 914.858 Euro.

Weitere Hilfen für suchtkranke Menschen wie Kontaktläden, psychosoziale Betreuung bei Substitution sowie weitere Einrichtungen wurden mit weiteren 1.465.933 Euro (ohne Bereich „Selbsthilfe“) durch die Landeshauptstadt München gefördert. Die Förderung des Bereichs der ambulanten Suchthilfe erfolgt durch das Gesundheitsreferat.

Die Landeshauptstadt München ist ebenfalls Trägerin einer Suchtberatungsstelle. Das Angebot ist vergleichbar mit dem Angebot der Einrichtungen der Freien Träger. Um insbesondere chronisch erkrankte Menschen mit hohem Hilfebedarf zu erreichen, setzt die Landeshauptstadt München ihren Schwerpunkt auf einen sehr niedrigschwelligen Zugang zu den Hilfen.

Als besonderes Angebot hält die städtische Suchtberatungsstelle Streetwork und eine Clearingstelle für Substitution vor. Streetwork verfolgt den Ansatz, Menschen im öffentlichen Raum aufzusuchen, die von den bestehenden Einrichtungen noch nicht oder nicht mehr erreicht werden, um ihnen schnelle Hilfe, Existenzsicherung und Prävention weiterer gesundheitlicher Schäden wie Infektionskrankheiten zu vermitteln. Die Clearingstelle für Substitution vermittelt opiatabhängige Menschen in medizinische Substitutionsbehandlung und psychosoziale Begleitung. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den niedergelassenen Substitutionsärzt\*innen und Ambulanzen sowie den Anbieter\*innen psychosozialer Begleitung.

Ergänzend arbeiten Sozialpädagog\*innen aufsuchend in Substitutionspraxen und -ambulanzen vor Ort, um den Zugang zu stabiler Beratung und Betreuung zu erleichtern und ein mit der Medizin abgestimmtes Behandlungskonzept zu erreichen.

### **Gemeinsame Angebote von Suchtberatung und SPDI in der Landeshauptstadt München**

Suchtberatung und der SPDI bieten zudem kollegiale Fachberatung und Fortbildungen an für Mitarbeitende der BSA, der JC oder anderer Dienste, die mit psychisch kranken oder suchtkranken Menschen in Kontakt stehen. Neben der fachspezifischen Ausrichtung der Hilfen stehen in der Paul-Heyse-Str. 20 weitere niedrigschwellige und kostenlose Angebote zur Verfügung: Eine Fahrradwerkstatt, Sozial- und Rechtsberatung, Angebote zur Unterstützung der Tagesstruktur sowie Psychoedukation zum bestmöglichen Umgang mit einer chronischen Erkrankung. Unter Psychoedukation wird die strukturierte und systematische Vermittlung von Wissen über psychische Erkrankung verstanden, mit dem Ziel Kompetenzen zum Krankheitsverständnis, zur Krankheitsbewältigung und für einen gesundheitsförderlichen Lebensstil zu erwerben.

### **2.5.2 Suchtberatung für den Rechtskreis SGB II**

Bei den vom Bezirk Oberbayern geförderten Diensten liegt der SGB II-Anteil im Jahr 2022 (aktuellste verfügbare Daten) bei 11,50 %.

### **2.5.3 Ausblick**

Die psychosozialen Angebote für suchtkranke und psychisch erkrankte Menschen waren durch die Corona-Pandemie im Jahr 2022 weiterhin eingeschränkt. Im Vergleich zu den Vorjahren waren im Jahr 2022 jedoch bereits bessere technische Voraussetzungen gegeben und die Beratungsstellen konnten sich den veränderten Gegebenheiten besser anpassen. Weiterhin fand ein Teil der Beratungsgespräche telefonisch statt. Seit Oktober 2022 können sich suchtgefährdete und suchterkrankte Menschen sowie deren Angehörige zusätzlich online über das länder- und trägerübergreifende Hilfportal „DigiSucht“ beraten lassen. Durch sukzessiv gelockerte Kontaktbeschränkungen wurde es möglich, Beratungs- und Unterstützungsangebote unter Entwicklung und Einhaltung bestimmter Hygienekonzepte größtenteils wieder in Präsenz zu leisten. Immer noch traf die Corona-Pandemie jedoch bereits sehr belastete und marginalisierte Bevölkerungsgruppen besonders stark und bedroht sie anhaltend in ihrer Gesundheit und Teilhabe.

Die Leistungserbringer\*innen haben anerkennenswerte Anstrengungen unternommen, um ihre Angebote anzupassen und bestmöglich aufrechtzuerhalten sowie auch ihr Personal und Klientel angemessen vor Infektionen zu schützen.

Während anfangs nur wenig direkte Auswirkungen auf den Suchtmittelkonsum oder die psychische Gesundheit der Klient\*innen zu beobachten waren, die sich von der Belastung der Allgemeinbevölkerung unterschieden, zeigte sich bereits Ende 2020 die andauernde Belastung etwa im Anstieg von Polizeiberichten über psychisch erkrankte Menschen in Krisensituationen, sowie in der gestiegenen Inanspruchnahme von Beratungsangeboten für akute Krisen. Dieser Anstieg war auch für das Jahr 2022 zu verzeichnen.

Eine vertiefte Einschätzung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Klient\*innen und ihr soziales Umfeld kann nur sukzessive erfolgen. Es zeigte sich, dass bei einem Teil der Bevölkerung beispielsweise Angst- und Zwangsstörungen sowie Depressionen durch die Covid-19-Pandemie auftraten oder verstärkt wurden. Diese Entwicklung führte bei Klient\*innen der Suchthilfe teilweise zu Komorbiditäten und und/oder Rückfällen.

Wie bereits im letzten Bericht beschrieben, sind durch die Bewältigung der Corona-Pandemie Themen in den Hintergrund getreten, die gleichwohl nichts von ihrer Aktualität eingebüßt haben oder sich durch die Corona-Pandemie womöglich noch verschärfen. Dazu gehört die prekäre Situation auf dem Wohnungsmarkt, die für psychisch erkrankte und suchtkranke Menschen besonders wenig Chancen zur stabilen Selbständigkeit bietet. Sozial auffällige Krankheits-symptome und/oder längere stationäre Aufenthalte können zum Wohnungsverlust führen. Durch die hohen Mieten für privaten Wohnraum in München ist die ambulante Versorgung seelisch behinderter Menschen massiv gefährdet. In den letzten Jahren bildet sich die Not der Klient\*innen, Wohnraum zu finden, in einer erhöhten Nachfrage nach Plätzen in einer Therapeutischen Wohngemeinschaft ab, obwohl eigentlich keine intensive Unterstützung erwünscht ist. Problematischer noch ist die Schwierigkeit, bei Entlassung eine adäquate Wohnung zu finden. Obwohl das Therapieziel der Stabilisierung und Eigenständigkeit erreicht ist, können die Klient\*innen nicht entlassen werden – oder nur in die Wohnungslosigkeit. In der Folge können Aufnahmen aus Kliniken oder Übergangseinrichtungen nicht realisiert werden. Arbeit und Beschäftigungsangebote sind zu wenige vorhanden bzw. zu wenig flexibel ausgerichtet, sodass ihre Zielsetzung für suchtkranke oder psychisch kranke Menschen zu selten erreichbar ist. Der oft komplexe Hilfebedarf der Klientel erfordert sehr viel existenzsichernde Tätigkeiten durch die Beratungsstellen, sodass die originäre Beratung und Vermittlung schwerer zu leisten ist.

Ein wichtiges Ziel ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, das neue Wege zur Beantragung von Leistungen und zur Ermittlung des Hilfebedarfs vorsieht. Federführend verantwortlich ist hierfür der Bezirk Oberbayern in Abstimmung mit den weiteren Bezirken und dem Bayerischen Bezirkstag.

Es wird dabei eine Herausforderung darstellen, niederschweligen Zugang zu den Hilfen zu ermöglichen und die diagnostischen Instrumente zur Erfassung von Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen aussagekräftig zu gestalten. Künftig soll zur Analyse das Bedarfsermittlungsinstrument Bayern (BiBay) nach seiner Pilotphase bayernweit zum Einsatz kommen. Während der Erprobungs- und Qualifizierungsphase wird das entwickelte Instrument in ausgewählten Berufsförderungswerken eingeführt.

Des Weiteren wirkt sich ein immer weiter zuspitzender Fachkräftemangel sowohl auf ambulante als auch auf stationäre Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten aus. Aufgrund von fehlendem Fach- und Pflegepersonal mussten Stationen in psychiatrischen Einrichtungen geschlossen werden und sind einzelne Einrichtungen insolvent gegangen. Es ist zu erwarten, dass sich diese Situation in den nächsten Jahren verschärft.